

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 10 (1942)
Heft: 6

Rubrik: Gedanken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nachher als unwahr herausstellt. In solchen Fällen der Wahrung berechtigter Interessen kann offenbar von Rechtswidrigkeit und Bestrafung keine Rede sein. Sonst wäre jede Strafanzeige, die sich im Strafprozeß als objektiv unrichtig herausstellt, rechtswidrig, was zu unmöglichen Folgerungen führen müßte. Die Grundsätze über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit sind daher auch auf die Nachrede anzuwenden; so würde z. B. die Einwilligung des Verletzten in die Vertretung einer der in Frage stehenden Tatsachen ebenfalls die Rechtswidrigkeit ausschließen.

IV. In Abs. 3 wird für diesen Fall die erst nach vollendetem Delikt einsetzende tätige Reue berücksichtigt.

1. Die tätige Reue besteht hier darin, daß der Täter seine Äußerungen **vor dem Richter als unwahr** zurückzieht. Eine rein private Zurücknahme würde an sich nicht genügen, könnte aber zur Grundlage eines Vergleichs gemacht werden, auf Grund dessen der Verletzte seinen Strafantrag zurücknimmt.

2. Die Wirkung des Rückzugs besteht darin, daß der Richter entweder die Strafe mildert, Art. 65, oder den Täter ganz von Strafe befreit. Eine Milderung nach freiem Ermessen, Art. 66, ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Dem Interesse des Verletzten wird dadurch Rechnung getragen, daß ihm über den Rückzug eine Urkunde ausgestellt wird.

Wir brauchen nicht nochmals zu betonen, daß für uns die Tatsache der gleichgeschlechtlichen Neigung nichts Ehrenrühriges bedeutet. Dort aber, wo sie einem Menschen vor Drittpersonen in einem beleidigenden Sinne erwähnt wird, ist nach dem heute geltenden Gesetz eine Klage durchaus möglich. —

(Schluß folgt)

Gedanken

Solang ich bei Verstand bin, wird mir ein fröhlicher Freund das Liebste auf Erden sein.

Horaz.

*

Einen Freund darf man auch im Scherze nicht verletzen.

Pubilius Syrus.

*

Man kann nicht sagen, daß ein Mann im Leben glücklich gewesen sei, wenn er nicht einem Freunde Genüge getan hat.

Thoreau.

*

Die Menschen sollten sich einander bei den Händen fassen und nicht nur gut sein, sondern auch froh. Die Freude ist der Sommer, der die inneren Früchte färbt und schmilzt.

Jean Paul.

*

Sei höflich mit allen, vertraut aber mit wenigen und erprobe diese wenigen wohl, bevor du ihnen Vertrauen schenkst. Wahre Freundschaft ist eine Pflanze von trägem Wachstum, und sie muß Anfechtungen und Prüfungen überstehen, bevor sie diesen Namen verdient.

George Washington.